

von 500 auf 1000 Frs. und die Ermäßigung der Postanweisungsgebühr von 1 Prozent auf ein halb Prozent des angewiesenen Betrages beantragt. Dadurch würde die Versendung größerer Beträge mit Postanweisung wesentlich erleichtert. Einen Vorteil für Reisende würde die Annahme des Antrages bieten, die Nachsendung telegraphischer Postanweisungen nach einem anderen Bestimmungslande zuzulassen. Für Postpakete ist allgemeine Zulassung der Pakete bis 5 Kilogramm, bisher in vielen Ländern 3 Kilogramm, und mit Wertangabe beantragt. Es soll versucht werden, auch für Pakete über 5 Kilogramm die Tage für jedes Land, ohne Rücksicht auf Entfernungen, einheitlich festzusetzen. Für den postamtlichen Zeitungsdienst ist die Einführung einheitlicher Bestellgebühren beantragt. Gegenwärtig setzt jedes Land die Gebühr fest, und diese Gebühren sind teilweise unverhältnismäßig hoch, zum Teile werden sie nach einem vielfach längst als unbillig erkannten System in Prozenten des Bezugspreises berechnet. — Das Gebiet des Weltpostvereins umfaßt zur Zeit mehr als 100 Millionen Quadratkilometer mit weit über 1000 Millionen Einwohnern. Der erwartete Beitritt Chinas wird diese Ziffern bedeutend erhöhen.

**Bibliothekswesen.** — Im Verkehr mit der Leipziger Universitätsbibliothek wird in den nächsten Tagen eine wichtige Erleichterung eintreten. Vom 26. April ab können die in Leipzig wohnenden Benutzer sich die zu entleihenden Bücher durch den Paketverkehr der Leipziger Speditionsfirma Albert Meyer, Brühl 69, zusenden lassen. Für solche gegen geringes Porto auszuführende Bestellungen sind besondere Bestellscheine zu verwenden, die in der Bibliotheks Expedition kostenlos verabsolgt werden. Die Bücher werden, wenn die Bestellscheine bis früh 9 Uhr in der Bibliothek eingehen, an demselben Tage, wenn sie später eingehen, am folgenden Tage zugestellt.

Das Recht an Personennamen gegen beliebige Verwendung durch Schriftsteller. — Vor der Civilkammer des Landgerichts in Straßburg i. E. ist, wie die Frankf. Zeitung berichtet, zur Zeit ein interessanter literarischer Prozeß anhängig. Der elsässische Dialektidichter Dr. Julius Greber veröffentlichte vor kurzem ein Lustspiel „Sainte-Cécile“, dessen komische Hauptfigur den Namen Stieffatre führt. Der Rentner Edmund Stieffatre hat nun gegen Dr. Greber und die Verleger der „Saint-Cécile“, die Buchhändler Schlesier & Schweikhardt in Straßburg i. E. beim Straßburger Landgerichte eine Klage eingereicht und beantragt, den Beklagten den Verkauf und die sonstige Verbreitung des Lustspiels „Sainte Cécile“ unter Benutzung des Namens Stieffatre für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu verbieten. — Die Höhe der Streitsumme ist auf 2000 M festgesetzt. Die Klage stützt sich darauf, daß der Rentner Stieffatre der einzige Träger dieses Namens sei, daß eine Reihe von Charakterzügen, die der Grebersche Stieffatre aufweise, für den Rentner Stieffatre zutrefte, und daß es einem Autor nicht gestattet sei, einen Namen wider den Willen seines Trägers dichterisch zu verwenden.

**Personalnachrichten.**

**Jubiläum.** — Dem Procuristen der Dahn'schen Buchhandlung in Hannover Herrn Eduard Ringe war es vergönnt, am Sonntag den 11. d. M. das Fest seiner fünfzigjährigen Thätigkeit in der genannten hochangesehenen Firma zu begehen. Zahlreiche persönliche und schriftliche Glückwünsche, zum Teil von wertvollen Geschenken begleitet, legten Zeugnis ab von der Liebe und Verehrung, deren sich der Jubilar in weiten Kreisen zu erfreuen hat. Einem von dem Chef der Dahn'schen Buchhandlung in Kastens Hotel gegebenen Festessen konnte der Gefeierte in jugendlicher Frische beiwohnen.

**Sprechsaal.**

**Zur Rabattierung eingeführter Schulbücher.**

Ein Sortiment übergeben der Redaktion d. Bl. den nachfolgenden von ihm an den Verfasser eines eingeführten Schulbuches gerichteten Brief, der seitens des Empfängers einer Antwort nicht gewürdigt worden ist, mit der Bitte um Veröffentlichung, die hiermit erfolgt:

....., den 15. IV. 1897.

• Herr  
Oberlehrer Dr. ...., hier.  
• Hochgeehrter Herr Doktor!

• Die .....sche Buchhandlung hier ließ mir gestern mitteilen, daß Ihr im Realgymnasium neu eingeführtes Buch ..... heute erscheinen sollte und bei einem Ladenpreis von 75 s für den Buchhandel zum Barpreis von 70 s zu beziehen sei.

• Ich kann mich nicht enthalten, Ihnen hierzu einige Bemerkungen zu machen. Es ist Ihnen zweifellos bekannt, daß sich eine kaufmännische Existenz nur auf gesunden Erwerbsverhältnissen gründen und aufbauen läßt, und daß jeder Handelsartikel einen Verdienst gewähren muß, der die Beschäftigung damit zu einer lohnenden macht. Es ist Ihnen wohl ferner bekannt, daß im Geschäftsverkehr zwischen Verleger und Sortimenten sich bestimmte Rabattsätze gebildet haben, deren niedrigster sich auf 25% des Ladenpreises beläuft und der meist auf Schulbücher gewährt wird. Es ist ohne weiteres einzusehen, daß derartige Sätze nicht auf willkürlichen Angeboten der Verleger beruhen, sondern nach natürlichen wirtschaftlichen Gesetzen festgelegt sind. Daß kein Verleger es noch unternommen hat, diesen niedrigsten Rabattsatz grundsätzlich zu beschneiden, spricht besser als jede Rechnungsaufstellung für seine Notwendigkeit. Bei einem Bruttoverdienst von 25% beträgt in mittleren und kleineren Buchhandlungen der Reinverdienst etwa 7—9 Prozent des Umsatzes. Wenn Sie nun den Buchhändler in die Zwangslage versetzen, Ihre literarischen Erzeugnisse, die gleichzeitig Ihre eigenen Verlagsartikel sind, mit einem Rabatt von 6<sup>2</sup>/<sub>10</sub> Prozent einzukaufen, so fordern Sie von ihm, daß er bei dieser Art Geschäfte nicht nur seine Arbeit umsonst leistet, sondern auch bares Geld in Gestalt von einem Anteil des Geschäftsaufwandes dazulegt.

• Sie werden mir vielleicht antworten: Sie haben es ja nicht nötig, sich mit dem Vertrieb dieses Buches zu befassen. Ich muß Ihnen aber hierauf entgegen, daß das Buch hier beim Unterricht vorgeschrieben ist und wie alle andern eingeführten Schulbücher in meinem Geschäft gefordert wird. Ich sehe mich also vor die Notwendigkeit gestellt, entweder meine Kundschaft in ein

Konkurrenzgeschäft zu weisen oder mich mit dem Vertrieb Ihres Buches zu meinem Schaden zu befassen.

• Ich will versuchen, Ihnen eine Idee des Geschäftsganges zu geben, um daraus die Gewinnmöglichkeit an Ihrem Buche zu kennzeichnen. Ich kann ohne weiteres den Beweis führen, daß nur ein geringer Bruchteil der verkauften Schulbücher bei mir sofort bar bezahlt wird; das Meiste wird notiert; d. h. das Verkaufte wird in eine sogenannte Strasse eingetragen, von hier aus in das Hauptbuch; darauf wird in halbjährlichen Zwischenräumen darüber eine Rechnung ausgestellt, diese Rechnung wird mit einem Kostenaufwand von mindestens Pfennigen versandt, darauf die Zahlung eingetragen, ferner die Zahlung im Hauptbuch gebucht und endlich das Konto abgeschlossen. Diese sämtlichen Arbeiten müssen in sorgfältigster Weise zum Teil durch besoldetes Personal vorgenommen werden. In Ihrem Falle winnt hierfür dem Buchhändler eine Vergütung von 5 s. Verzeihen Sie, wenn ich die Bemerkung nicht unterdrücke, daß man diesen Betrag für das Zutragen eines Glases Bier an einen Kellner für genügend erachtet, nicht aber für den Abschluß eines Handelsgeschäftes vorliegender Art. Ich muß meiner Verwunderung Ausdruck geben, daß Ihnen die Firma, die den Bezug vermittelt, dies nicht angedeutet hat, und ich hoffe, von dem schlecht beratenen an den besser zu unterrichtenden Autor und Verleger durch meine Auseinandersetzung zu appellieren.

• Ich kann wohl kaum annehmen, daß über geschäftlicher Wettbewerb Sie dazu veranlaßt hat, den Preis des Buches auf 75 s festzusetzen, um das bis jetzt verwandte Buch von ..... das 1 M kostet, zu verdrängen. Es bleibt dann nur die Annahme, daß Sie sich haben von dem Bestreben leiten lassen, den Schülern eine besondere Zuwendung zu machen. Es mögen sich dafür vielleicht Gründe beibringen lassen; ich muß Ihnen aber hierzu bemerken, daß der Erfolg doch immerhin ein unbedeutlicher ist, denn ich glaube kaum, daß irgend einem Vater, der seinen Sohn in Ihre Anstalt bringt und an Eintrittsgeld, Ausstattung und Schulbüchern 100 M bisher aufzuwenden hatte, eine Ersparnis von 25 Pfennigen besonders nachhaltig zum Bewußtsein kommt. — Wer giebt aber dem Buchhändler die Gewähr, daß nicht morgen ein Naturforscher ein Lehrbuch der Zoologie oder ein Mathematiker hiesiger Lehranstalt ein Lehrbuch der Geometrie in seiner Lehranstalt durchdrückt und an den Buchhändler statt mit 3 M mit 2 M 95 s liefert? Der Buchhandel im allgemeinen und im besondern auch hier steht nicht so glänzend da, daß er gegen derartige Zumutungen sich stillschweigend verhalten dürfte. Wenn ich mir die Freiheit nehme, Ihnen, Herr Doktor, dies zu sagen, so glaube ich kaum, daß mir daraus irgend ein Nutzen erwächst; ich halte mich aber